

denersatzantrag gemäß § 198 StPO gestellt, und werden auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen durch einen Rechtsträger sozialistischen Eigentums Leistungen an den Geschädigten erbracht, dann muß der Rechtsträger ebenfalls bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens einen Antrag stellen. Der sozialistische Betrieb bzw. die Sozialversicherung kann aber die Forderung an den Schädiger auch noch in der gerichtlichen Hauptverhandlung konkretisieren. Nach Möglichkeit sollte dies jedoch so rechtzeitig geschehen, daß der Schädiger zu dem Antrag Stellung nehmen und das Gericht auch über die Höhe des Schadenersatzes entscheiden kann.

Mit dem Antrag des Rechtsträgers sozialistischen Eigentums wird der Antrag des Geschädigten nicht in jedem Fall gegenstandslos. Der Geschädigte kann mit seinem Antrag diejenigen Forderungen geltend machen, die mit weiteren durch die Leistungen des Betriebes bzw. der Versicherung nicht abgedeckten Schäden aus der Straftat Zusammenhängen.

Eine weitere Voraussetzung für die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch ist, daß der Rechtsträger sozialistischen Eigentums den Anspruch nicht anderweitig geltend gemacht hat. Der Anspruch darf also nicht bereits anderweitig anhängig sein bzw. über ihn darf nicht bereits entschieden worden sein (§ 198 StPO).

Wiederholt wurde die Frage gestellt, ob die geltend gemachten Ansprüche der Rechtsträger sozialistischen Eigentums Schadenersatzforderungen sind. Dabei ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Die hier in Betracht kommenden Einrichtungen und Betriebe leisten dem Geschädigten keinen Schadenersatz. Ihre Leistungsverpflichtung gegenüber dem von der Straftat Betroffenen besteht vielmehr ohne Rücksicht auf deren Ursachen, wie z. B. grundsätzlich in jedem Falle der 'Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Der Anspruch gegenüber dem Schadensverursacher ergibt sich aus besonderen gesetzlichen Regelungen, die den Übergang des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten auf die Rechtsträger sozialistischen Eigentums in Höhe der gewährten Leistungen bzw. die Erstattungspflicht des Schadensverursachers ihnen gegenüber festlegen. In Höhe der gewährten Leistungen steht also der Schadenersatzanspruch nicht mehr dem Geschädigten, sondern den Einrichtungen bzw. den Betrieben zu und kann daher nur von ihnen geltend gemacht werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch Rechtsträger sozialistischen Eigentums sind:

— § 19 der VO über die Berechnung

des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) i. d. F. der 2. VO vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511; Ber. S. 836);

— § 64 Abs. 1 der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 533; Ber. 1962 S. 4);

— § 73 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 135) i. d. F. der 2. VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 306) und der VO über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung vom 10. Februar 1971 (GBl. II S. 133);

— § 4 der AO über die freizügige Auszahlung von Schecks vom 20. Juni 1964 (GBl. II S. 596) ;/2/

— § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263)73/

Ist der Geschädigte z. B. durch eine Neuwertversicherung gegen Schäden versichert, so kann, falls im Zusammenhang mit einer Straftat ein Versicherungsfall eintritt, die Schadenersatzforderung nur in der Höhe gegenüber dem Schadensverursacher geltend gemacht werden, in der der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Täter geltend machen dürfte.

Zahlungen, die auf Grund einer Haftpflichtversicherung von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums geleistet werden, können nicht zurückgefordert werden. In diesen Fällen hat die staatliche Versicherung auf Grund des Haftpflichtversicherungsschutzes für den Schadensverursacher einzustehen und daher auch der Sozialversicherung und den Betrieben die von ihnen erbrachten Leistungen zu erstatten.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor gesellschaft-

12/ In diesem Zusammenhang haben das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und die am Freizügigkeitsverkehr beteiligten Kreditinstitute am 13. Januar 1969 über die Regelung von Forderungen, die aus der freizügigen Auszahlung von Schecks entstehen, eine Vereinbarung getroffen. (Diese Vereinbarung ist enthalten im „Handbuch für Sparkassen“.)

/5/ § 67 VVG lautet: „Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.“

lichen Gerichten ist in § 24 SchKO und Ziff. 1.2.4. der Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 19. März 1969 (NJ 1969 S. 242) sowie in § 32 KKO und Ziff. 3.2.4. der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 1/70 zu Heft 9) geregelt. Liegen die im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 19. Juni 1973 genannten Voraussetzungen vor, dann können auch Rechtsträger sozialistischen Eigentums ihre Forderungen vor den gesellschaftlichen Gerichten geltend machen.

Im Beschluß vom 19. Juni 1973 wird auf den engen Zusammenhang zwischen der Entscheidung über einen Schadenersatzanspruch und der konzentrierten Durchführung des Strafverfahrens ausdrücklich aufmerksam gemacht. Es besteht für das Gericht keine Verpflichtung, mit der Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Terminladung so lange zu warten, bis ein Schadenersatzantrag gestellt wird. Eine Verzögerung bei der Antragstellung durch die Berechtigten darf nicht zur Verzögerung des Strafverfahrens führen.

Kann wegen der beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens ein Antrag nicht mehr rechtzeitig gestellt werden, dann verbleibt dem Antragsteller der Weg der Zivilklage bzw. des Mahnverfahrens, falls keine außergerichtliche Einigung zustande kommt. Das gilt auch für die Fälle, in denen wegen des schnellen Abschlusses des Ermittlungsverfahrens und der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens eine Benachrichtigung von antragsberechtigten Rechtsträgern sozialistischen Eigentums nicht möglich ist.

Auch die Untersuchungsorgane sind nicht verpflichtet, mit dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens so lange zu warten, bis ein Schadenersatzantrag vorliegt. Sie haben die Geschädigten oder die Rechtsträger sozialistischen Eigentums auf ihre Rechte hinzuweisen; es ist jedoch nicht ihre Aufgabe, auf die Stellung entsprechender Anträge hinzuwirken.

Im Interesse einer schnellen und unkomplizierten Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sollte geprüft werden, ob im Wege der Gesetzgebung künftig generell dem Staatsanwalt ein solches Antragsrecht anstelle des Rechtsträgers sozialistischen Eigentums übertragen werden sollte. Dadurch würden die Rechte sozialistischer Betriebe und Einrichtungen besser gesichert werden.

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,
Mitglied des Präsidiums
des Obersten Gerichts und Vorsitzender
des Kollegiums für Strafsachen*